

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

17.03.2020

Ausländerbehörden der
Kreisverwaltungen und
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3340- 0001#2020/0066-0701 725.0016		Horst.Muth Horst.Muth@mffjiv.rlp.de	06131/16-5112 06131/16-175112

Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Tätigkeit der Ausländerbehörden; Bearbeitung von Anträgen im schriftlichen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Coronavirus-Pandemie ergeben sich Einschränkungen für die Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden. Gleichwohl muss Ausländerinnen und Ausländern auch weiterhin der Besitz gültiger Aufenthaltsdokumente ermöglicht werden. Bei von der Behördenleitung angeordneten Beschränkungen des Kundenkontakts und Einschränkungen im Dienstbetrieb soll Ausländerinnen und Ausländern deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, Anträge auch auf schriftlichem Wege zu stellen. Nach erfolgter Prüfung können aufenthaltsrechtliche Dokumente ausgehändigt oder per Post zugestellt werden. Es wird gebeten, die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Die allgemeinen Bestimmungen über die Passpflicht bleiben unberührt.

Verlängerung von Schengen-Visa

Eine Reihe von Staaten sind derzeit in besonderem Maße vom Coronavirus betroffen und werden vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiete eingestuft. Eine diesbezügliche Liste wird täglich aktualisiert.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Bei Staatsangehörigen aus diesen Gebieten, die sich derzeit mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhalten und bei denen relevante Vorerkrankungen oder sonstige Risikoindikatoren vorliegen oder denen eine Ausreise angesichts Einschränkungen der Reisewege und –möglichkeiten nachweislich nicht möglich ist, ist regelmäßig die Verlängerung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 33 Visakodex um weitere 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen vorzunehmen. Nach diesem Zeitraum soll eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG aus tatsächlichen oder medizinischen Gründen erteilt werden. Bei Positivstaaten (Anhang II Visa-VO 2018) ist bei entsprechender Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG auszustellen.

Erteilung und Verlängerung von Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltserlaubnissen

Fiktionsbescheinigungen können auf Antrag verlängert werden. Bei einem Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG zu erteilen. Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung vor, kann eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Klebeetiketts nach § 78a AufenthG ausgestellt werden.

Bei Anträgen auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu prüfen, ob alle Voraussetzungen vorliegen. Sofern dieses im schriftlichen Verfahren abschließend geklärt werden kann (z.B. beim Vorliegen eines nationalen Visums oder einer Flüchtlingsanerkennung) kann eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Klebeetiketts erteilt werden.

Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind Duldungen zu erteilen bzw. zu verlängern.
Aufenthaltsgestattungen sind entsprechend zu verlängern.

Daueraufenthaltskarte/EU

Bei Daueraufenthaltskarten/EU nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU ist eine Verlängerung durch Klebeetikett möglich (§ 11 Abs. 1 Satz 6 FreizügG/EU i.V.m. § 78a AufenthG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Horst Muth